

FR_GERICHTE 502 2018 154 vom 6. Dezember 2018

FR Kantonsgericht, 2018-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2018_154

FR: FR_GERICHTE 502 2018 154 du 6 décembre 2018

IT: FR_GERICHTE 502 2018 154 del 6 dicembre 2018

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff. StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen die Einstellung des Verfahrens kann bei der Strafkammer innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 322 Abs. 2, 393 Abs. 1 Bst. a StPO; Art. 85 Abs. 1 JG). Aus den Akten ist nicht ersichtlich, wann der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid erhalten hat, so dass von der Wahrung der Beschwerdefrist auszugehen ist.

E. 1.2

Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Dies ist vorliegend der Fall. Kantonsgericht KG Seite 4 von 8

E. 1.3

Mit Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 1.4

Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Strafkammer verfügt dabei grundsätzlich über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO u.a. die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Bst. b) oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (Bst. c). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz in dubio pro durore zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von

Einstellungsverfügungen zu beachten. Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber (Aussage gegen Aussage Situation) und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz in dubio pro duriore in der Regel Anklage zu erheben. Dies gilt insbesondere, wenn typische "Vier-Augen-Delikte" zu beurteilen sind, bei denen oftmals keine objektiven Beweise vorliegen. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbart und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint. Die Sachverhaltsfeststellung obliegt grundsätzlich dem urteilenden Gericht. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz dürfen bei Entscheidungen über die Einstellung eines Strafverfahrens den Sachverhalt daher nicht wie ein urteilendes Gericht feststellen. Sachverhaltsfeststellungen müssen in Berücksichtigung des Grundsatzes in dubio pro duriore jedoch auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen "klar" bzw. "zweifelsfrei" feststehen, so dass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Davon kann indes nicht ausgegangen werden, wenn eine abweichende Beweiswürdigung durch das Gericht ebenso wahrscheinlich erscheint. Den Staatsanwaltschaften ist es nach dem Grundsatz in dubio pro duriore lediglich bei einer unklaren Beweislage untersagt, der Beweiswürdigung des Gerichts vorzugreifen. Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaften sind im Rahmen von Art. 319 Abs.1 Bst. b und c StPO in der Regel gar notwendig. Auch insoweit gilt jedoch, dass der rechtlichen Würdigung der Sachverhalt in dubio pro duriore, d.h. der klar erstellte Sachverhalt zugrunde gelegt werden muss (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 f. und 2.3.2.).

E. 2.2

Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Einstellung des Verfahrens wegen Drohung nicht in Frage stellt, so dass darauf nicht zurückzukommen ist. Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 In Bezug auf die Einstellung des Verfahrens wegen Beschimpfung (E. 2.2.1. hiernach) sowie wegen einfacher Körperverletzung (E. 2.2.2. hiernach) wirft der Beschwerdeführer der Staatsanwaltschaft insbesondere eine Verletzung des Grundsatzes in dubio pro duriore vor.

E. 2.2.1

Die Staatsanwaltschaft hielt in der Einstellungsverfügung das Folgende fest: „A._____ reichte Strafklage wegen Beschimpfung ein, weil B._____ ihm angeblich gesagt hat, „je vais t’avoir, pauvre con“. Der italienischsprachige B._____ erklärte, den Ausdruck „je vais t’avoir, pauvre con“ verstehe er nicht. Es ist daher fragwürdig, ob B._____ eine solche Aussage gemacht hat. Es gibt keine Zeugen. Weitere Beweise liegen nicht vor. Das gegen B._____ wegen Beschimpfung eröffnete Verfahren ist daher einzustellen (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO)“. Der Beschwerdeführer bringt nun vor, es liege eine Aussage gegen Aussage Situation vor, die zur Erhebung einer Anklage führen müsse, sofern es nicht möglich sei, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten. Dies sei vorliegend der Fall. Soweit die Staatsanwaltschaft implizit davon ausgehe, die Aussage des Beschuldigten sei glaubhafter als jene des Beschwerdeführers, weil ersterer italienischsprachig sei, sei dem entgegenzuhalten, dass der Beschuldigte anlässlich seiner Polizeieinvernahme vom 21. Februar 2017 gemäss Einvernahmeprotokoll ohne Beizug eines Übersetzers auf Französisch einvernommen worden sei. Anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft habe er zu Protokoll gegeben, dass er recht gut Französisch

verstehe und eine Übersetzung nur für Fachbegriffe brauche. Überdies habe er zu Protokoll gegeben, er habe verstanden, als ihm der Beschwerdeführer einen relativ langen Satz auf Französisch gesagt habe. Vorliegend wurde den Parteien zu keinem Zeitpunkt die Frage gestellt, auf welche Sprache sie an besagtem Tag kommuniziert haben. Der Beschwerdeführer erklärte, der Beschuldigte habe ihn auf Französisch beschimpft. Ausserdem habe er (der Beschwerdeführer) ihm auf Französisch gesagt „reculez, prenez la distance“ (act. 3006). Der Beschuldigte hat seinerseits ausgeführt, er verstehe recht gut Französisch und brauche nur für einige Fachbegriffe eine Übersetzung (act. 3001). Er hat auch erklärt, wie er reagiert hat, als der Beschwerdeführer gesagt hat „Oui je suis suisse et toi, si t'es italien tu n'as qu'à retourner dans ton pays“ (act. 3008). In Anbetracht dieser Aussagen der Parteien erscheint es als nicht ausgeschlossen, dass sich diese am 16. Februar 2017 auf Französisch verständigt haben. Ebenfalls nicht ausgeschlossen ist, dass der Beschuldigte entgegen seiner Aussage den Ausdruck „je vais t'avoir, pauvre con“ sehr wohl verstanden bzw. selber formuliert hat, zumal es sich dabei offensichtlich nicht um einen „Fachbegriff“ handelt und er zuerst in Frankreich (2014) und sodann in der Schweiz (ab 2015) gelebt hat. Zudem ist an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen, dass der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, die Wahrheit zu sagen. Allein die Tatsache, dass er italienischsprachig ist, Französisch aber recht gut versteht, lässt seine Aussage jedenfalls nicht als glaubhafter erscheinen als jene des Beschwerdeführers. Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft keine Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers aufgezeigt, die ihn als weniger glaubhaft dastehen lassen. Da es keine Zeugen von der Auseinandersetzung gibt, handelt es sich um eine klassische Aussage gegen Aussage Situation, die unter diesen Umständen nicht zu einer Einstellung hätte führen dürfen. In diesem Punkt ist die Beschwerde gutzuheissen, die Einstellungsverfügung aufzuheben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens zurückzuweisen.

E. 2.2.2

In Bezug auf die einfache Körperverletzung hielt die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung folgendes fest: Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 „A. _____ reichte am 27.02.2017 Strafklage gegen B. _____ wegen einfacher Körperverletzung ein. Er schilderte, B. _____ habe sich mit voller Wucht auf ihn geworfen, wodurch er auf den Rücken gefallen sei. In diesem Moment habe er keine Verletzungen festgestellt. Erst als die Knieverletzung festgestellt worden sei, habe er sich überlegt, wie diese zustande gekommen sein könnte. Heute denke er, dass er eventuell einen Fusstritt unter sein Knie erhalten haben könnte. Am 16.02.2017 begab sich A. _____ zur Kontrolle ins Kantonsspital in G. _____. Die Knieverletzung wurde mittels Scanner am 20.02.2017 festgestellt [...]. Gemäss Arztzeugnis vom 22.02.2017 [...] hat A. _____ eine „fracture tri-partite du plateau tibial externe droit“ erlitten. Gegenüber den Ärzten gab A. _____ an, ein Unbekannter habe sich auf ihn gestürzt und hätte ihn zu Boden geworfen und ihm Schläge gegen das Gesicht und gegen die Arme und Beine erteilt, sogar als er am Boden war. Dabei habe er sich die Knieverletzung zugezogen [...]. Unter diesen Umständen erscheint wahrscheinlich, dass sich A. _____ die Knieverletzung im Rahmen der Auseinandersetzung mit B. _____ zugezogen hat. Zu prüfen bleibt, ob diese Verletzung durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln von B. _____ verursacht wurde. Unbestritten ist, dass A. _____ einen Pfefferspray der Marke SLB mit einem Inhalt von zwischen 400ml bis 450ml eingesetzt hat. Solche Pfeffersprays gehören zu den wirksamsten auf dem Markt. Die Wirkung eines solchen Pfeffersprays wird wie folgt umschrieben: „Sofortiges Schliessen der Augen, starkes Anschwellen der Schleimhäute und

starke Rötung der Haut. Die Augen bleiben für ca. 20-30 Minuten krampfhaft verschlossen. Die Wirkung auf der Haut und Schleimhäute dauert ca. 30-45 Minuten an, wobei die Hautrötungen bis zu 2 Stunden sichtbar bleiben“. Die Behauptung von A. _____, wonach B. _____ nach dem ersten und sogar nach dem zweiten Sprühstoss dieses sehr wirksamen Pfeffersprays seinen Angriff fortgesetzt haben und ihn weiterhin geschlagen haben soll, ist nicht glaubwürdig. A. _____ benützte einen sehr wirksamen Pfefferspray, dessen Wirkung wie oben beschrieben sofort einsetzt. Es ist unglaubwürdig, dass B. _____ in diesem Zustand so auf A. _____ einschlagen kann, wie dieser behauptet hat. Es ist jedoch möglich – und wird von B. _____ auch so geschildert – dass letzterer durch die starke Wirkung des Sprays nichts mehr gesehen, den Orientierungssinn verloren und sich mit beiden Händen an A. _____ festgehalten hat, wodurch die beiden zu Boden gefallen sind. Sollte die Verletzung von A. _____ bei diesem Vorfall entstanden sein – was nicht erwiesen ist – hätte B. _____ weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. A. _____, der angibt, für den Einsatz von Pfefferspray ausgebildet zu sein, sollte davon Kenntnis haben, dass der Pfefferspray u.a. bewirken kann, dass der Gesprayte unkontrollierte Bewegungen macht. Gemäss Ausbildung wäre A. _____ auch verpflichtet gewesen, B. _____ nach dem Einsatz des Pfeffersprays Hilfe zu leisten, was er im Übrigen unterlassen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.